



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1971

Nr. 5/1971

## I. Staatsgesetze

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1972

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 15. Dezember 1971

## III. Bekanntmachungen

## IV. Kirchliche Organe

Synode

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1972 vom 15. Dezember 1971

## V. Personalnachrichten

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
Vom 15. Dezember 1971

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 94 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2, 55 Absatz 5 und 68 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 des Kirchengesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. Februar 1959 (KABl. 1959 S. 20) erhält folgende Fassung:

Für die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten finden die für die Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung von Zulagen, die der derzeitigen Ministerialzulage (Amtszulage) entsprechen, ist nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Synode.

#### Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Zulagen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, bleiben unberührt.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
gez. H. Meyer  
Bischof

Der Präses der Synode  
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 8. Dezember 1971 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1971 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1971

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

### Kirchengesetz

über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1972  
Vom 15. Dezember 1971

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 wird in der Einnahme auf . . . . . DM 18 846 000,—, in der Ausgabe auf . . . . . DM 18 846 000,— festgesetzt.

(2) Der Bauhaushalt (außerordentlicher Haushalt) für das Rechnungsjahr 1972 wird in der Einnahme auf . . . . . DM 1 685 000,—, in der Ausgabe auf . . . . . DM 1 685 000,— festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung der Ausgaben des Bauhaushaltes bestimmt ist, wird auf DM 1 038 000,— festgesetzt.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
gez. H. Meyer  
Bischof

Der Präses der Synode  
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 9. Dezember 1971 und von der Kirchenleitung am 15. Dezember 1971 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1971

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1972		Ausgaben	
Einnahmen		Kapitel	DM
Kapitel	DM	10	Anleiheverpflichtungen . . . . . 907 500,—
01	Vermögenserträge . . . . . 656 000,—	20	Leistungen an die Kirchengemeinden . . 9 333 300,—
02	Verwaltungseinnahmen . . . . . 17 500,—	30	Landeskirchliche Arbeiten . . . . . 2 651 620,—
03	Gemeindebeiträge . . . . . 46 000,—	40	Pflichtbeiträge und Zuschüsse für innerkirchliche Arbeit . . . . . 104 400,—
04	Zuschüsse . . . . . 1 480 300,—	50	Leitung und Verwaltung der Landeskirche . . . . . 2 425 160,—
05	Kirchensteuer . . . . . 15 855 000,—	60	Versorgungslasten . . . . . 819 300,—
06	Erträge aus dem Pensionsfonds . . . . . —,—	70	Gesamtkirchliche Aufgaben . . . . . 1 963 800,—
07	Entnahme aus Rücklagen . . . . . 340 000,—	80	Vorbildung für den kirchlichen Dienst . 355 800,—
08	Sonstige Einnahmen . . . . . 451 200,—	90	Sonstige Aufgaben . . . . . 285 120,—
	Insgesamt: <u>18 846 000,—</u>		Insgesamt: <u>18 846 000,—</u>

### III. Bekanntmachungen

---

### IV. Kirchliche Organe

#### Synode

Der Vorstand der St. Aegidien-Kirchengemeinde hat für die Wahlzeit bis 1975 zum Mitglied der VIII. Synode gewählt:

Dr. med. Ekkehard Klie.

### V. Personalnachrichten

---

### VI. Mitteilungen

---